

Wiener Stadt-Bibliothek.

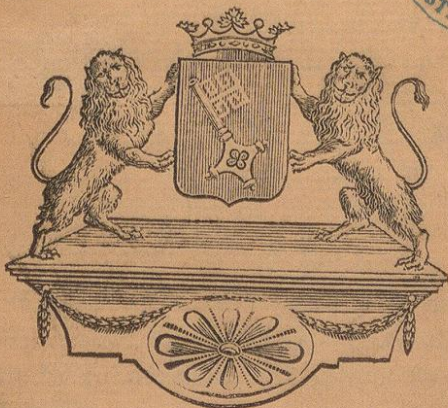
4364

A

2. 938
III.

Organisation und Geseze
des
Armen = Instituts
der
freien Hansestadt Bremen.

Bremen 1829.



Gedruckt bei Carl Schünemann.
1847.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text or a date, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as faint bleed-through from the reverse side.

Erster Abschnitt.

Zweck des Armen-Instituts und wer auf dessen Aushülfe Anspruch habe.

§. 1. Der Zweck des Armen-Instituts im Allgemeinen ist: diejenigen Armen der Stadt und Vorstadt, welche nicht im Stande sind, ihre oder der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder die Unterstützung solcher Personen, die zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichtet sind, wohin namentlich Eltern, Kinder und Geschwister, so wie bei neu eingewanderten Bürgern deren Vorbürgern gehören, zu befriedigen, in der Maasse zu unterstützen, daß ihnen das zu ihrem nothdürftigen Unterhalte Erforderliche verschafft, nicht minder für die Erziehung der Kinder der Armen gesorgt werde, um sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

§. 2. Regelmäßig wird daher vorausgesetzt, daß der Arme, welcher die Beihülfe des Armen-Instituts ansprechen kann, Einwohner der Stadt oder der Vorstadt sein müsse.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fonds des Armen = Instituts.

§. 3. Als oberster Grundsatz bei der ganzen Einrichtung des Armen = Instituts ist gesetzlich bestimmt, daß dasselbe nur durch milde Gaben und Beiträge sein Bestehen haben solle, und es ist Pflicht der Verwaltung, alles anzuwenden, durch Bewirkung möglichst allgemeiner und angemessener Theilnahme an diesen Beiträgen von der einen und durch sorgfältige Deconomie von der andern Seite, ihre Einrichtung so zu treffen, daß sie die Bedürfnisse der Anstalt mit den ihr dafür angewiesenen Mitteln bestreite, und in keinem Falle auf die für den Dienst des folgenden Rechnungs = Jahres bestimmten Mittel anticipire oder das Institut auf sonstige Weise mit Schulden belaste.

§. 4. Die einzige ordentliche Einnahme, auf welche diesernach die Verwaltung des Armen = Instituts zu Bestreitung der Bedürfnisse desselben angewiesen ist, besteht in dem Ertrage der allgemeinen Subscriptions = Sammlung, zu welcher ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, sofern derselbe nicht selbst zu der Classe der Armen gehört, gehalten ist, sich mit einer bestimmten Beisteuer von mindestens einem Groten wöchentlich zu der Unterhaltung des Armen = Instituts für ein ganzes Jahr zu verpflichten.

§. 5. Die Besorgung der Subscriptions = Sammlung geschieht jährlich durch die Diaconien im Laufe des
No:

Novembers an den jedesmal durch ein besonderes Proclam dazu bekannt gemachten Tagen, und wird das Resultat derselben vor Ablauf des Jahres dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegt, um einen Beschluß über die Fortdauer des Instituts zu fassen.

§. 6. Es ist der freien Wahl eines jeden Subscribenten überlassen, ob er seinen Beitrag pränumerando für ein ganzes oder ein halbes Jahr entrichten, oder ob er sich zu einer wöchentlich zu zahlenden Beisteuer verpflichten will. In dem ersteren Falle, der jedoch nur dann zulässig ist, wenn sich der Unterzeichnende wenigstens zu einer Gabe von 2½ Rthlr. für ein Jahr, oder 1 Rthlr. 18 Grote für sechs Monate, anheischig macht, wird die Abforderung des Beitrags von Seiten der Verwaltung des Instituts besorgt; im letztern Falle haben die Subscribenten der Reihe nach auf die ihnen näher aufzugebende Weise die Einsammlung der Wochen Gaben zu übernehmen und diese den Districts-Diaconen abzuliefern.

§. 7. Nach vollendeter Subscriptions-Sammlung werden die Einzeichnungslisten gedruckt und vom Institute gegen eine mäßige Vergütung abgegeben.

§. 8. Als zufällige und außerordentliche Zuflüsse erhält die Casse des Armen-Instituts

- a. den Betrag etwaniger Geschenke und Extragaben, welche dem Institute direct eingesendet werden oder mittelst des Klingelbeutels für dasselbe eingehen, oder sich in den Armenbüchsen
der

der Wirthshäuser oder dem Armenblöcke am Hause vorfinden;

- b. den Betrag des reinen Erwerbs des Arbeitshauses;
- c. den Betrag der Sterbethaler aus den Todtenladen, welche das Armen-Institut für einen durch dasselbe unterstützten Armen fortgesetzt hat;
- d. den Betrag des etwaigen Nachlasses verstorbener Instituts-Armen, mit einziger Ausnahme des Falles, daß derselbe noch minder jährige Kinder hinterläßt, für welche diese Erbegebeldann vom Institute aufbewahrt und demnächst zu deren Ausstattung bei der Entlassung vom Institute, Einschreiben in die Lehre u. s. w. verwendet werden.

§. 9. Die Realisirung solcher Nachlässe, die jederzeit so betrachtet werden, als habe sich das Institut derselben sub beneficio legis et inventarii angenommen, geschieht durch den Districts-Diacon, in dessen Bezirke der Arme gewohnt hat. Eine präferenzmäßige Befriedigung aus dem Nachlasse haben nur die privilegirten Forderungen für rückständige Hausmiete, soweit sie aus dem Mobilar-Nachlasse berichtigt werden können, so wie die Forderungen für die dem Armen in dem letzten Monate vor dessen Ableben gelieferten nothwendigen Lebensbedürfnisse, in Anspruch zu nehmen.

§. 10.

§. 10. Der Anspruch des Armen-Instituts an dem Nachlasse eines verstorbenen Instituts-Armen verbleibt demselben auch dann, wenn dieser der Unterstützung des Instituts entsagt und diesen Verzicht nicht zwei volle Monate überlebt.

§. 11. Sollte ein vom Institute unterstützter Armer demnächst zu verbesserten Vermögens-Umständen gelangen, so ist das Institut zu der Zurückforderung der dem Armen geleisteten Unterstützungen berechtigt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Stadt und Vorstadt in Armen-Districte und deren Vorstehern den Districts-Diaconen.

§. 12. Zum Behuf der Geschäftsführung des Armen-Instituts und der demselben anvertrauten Sorge für die Unterstützung der Armen, ist die Stadt und Vorstadt in vierzig Districte getheilt, deren jedem zur Special-Aufsicht über die in demselben ansässigen Armen ein Districts-Diaconus vorgesetzt ist.

§. 13. Jeder Arme, der auf irgend eine Weise die Unterstützung des Armen-Instituts in Anspruch nimmt, ist gehalten, sich mit seinem desfalligen Gesuche, zunächst an den Diaconen seines Districts zu wenden, welcher dasselbe prüft, und dafern es der Art ist, daß er dar
über

über ohne Zuziehung seines Instituts-Diaconen und der Session entscheiden kann, das Erforderliche verfügt.

§. 14. Regelmäßig ist nämlich dem Districts-Diaconen zur Aushilfe in augenblicklichen Nothfällen ohne Rücksprache mit seinem Instituts-Diaconen und ohne Bewilligung der Session nur die Ertheilung einer gewöhnlichen Extragabe bis zu 24 Groten, die indeß nur einmal in einem Monate vorkommen und nicht öfterer wie zweimal in einem Jahre sich wiederholen darf, so wie in Krankheitsfällen die vorläufige Anweisung ärztlicher und wundärztlicher Behandlung und freier Medicin gestattet.

§. 15. In allen sonstigen Fällen hat der Districts-Diacon sich nach vorgängiger gemeinschaftlich mit seinem Instituts-Diaconen verfügter Untersuchung mit letzterm darüber zu berathen, ob das Gesuch an die Session zu bringen und wohin der Antrag an dieselbe zu richten sei. Vereinigen sich beide, daß der die Unterstützung Nachsuchende abgewiesen werden müsse, so steht dem letztern der Recurs an die Session offen.

§. 16. Da bei allen Unterstützungen, welche von dem Institute gereicht werden, vorausgesetzt wird, daß über das wirkliche Bedürfniß eine genaue und sorgfältige Untersuchung statt gefunden und aus derselben die Nothwendigkeit der Bewilligung hinreichend sich ergeben habe, so werden die Districts-Diaconen dieser Untersuchung alle Aufmerksamkeit widmen und durch wiederholte fleißige Visitationen ihrer Districte sich davon

davon zu unterrichten suchen: ob wesentliche Umstände bei der ersten Untersuchung übersehen sind und solchenfalls davon der Session Anzeige machen.

§. 17. Mit besonderer Genauigkeit ist bei der jederzeit gemeinschaftlich von dem Districts- und dem Instituts-Diacon vorzunehmenden Special-Untersuchung in solchen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine fortdauernde Unterstützung des Nachsuchenden als eigentlichen Instituts- oder Bogen-Armen handelt und wobei nach Maaßgabe der vorgeschriebenen Bogenfragen, die so bestimmt als möglich zu beantworten sind, die persönlichen Verhältnisse des Armen genau erörtert werden müssen. Dem auf diese Untersuchung gegründeten Gutachten hat der Districts-Diaconus jederzeit ausdrücklich beizufügen: ob und wie weit der Arme noch für arbeitsfähig zu achten und zur Verweisung an das Arbeitshaus geeignet sei.

§. 18. Die Unterstützungen, welche das Institut den Armen gewährt und auf welche daher in den dazu geeigneten Fällen die Anträge der Districts-Diaconen zu richten sind, bestehen:

- a. In Anweisung von Arbeiten, durch welche der Arme etwas erwerben kann;
- b. in Bewilligung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und freier Medicin in Krankheitsfällen, oder Verpflegung des Kranken im Krankenhause;
- c. in Bewilligung unentgeltlichen Schulunterrichts; worüber in den folgenden Abschnitten das
weiter

weiter Erforderliche bemerkt werden wird;
ferner

- d. in von der Session zu bewilligenden fortlaufenden monatlichen Geld-Unterstützungen, Bogen-Gaben;
- e. in der Darreichung von Kleidungsstücken;
- f. in außerordentlichen Beisteuern in besondern Fällen, die sich nicht zu einer regelmäßigen Bogen-Aufnahme qualificiren — Extragaben.

§. 19. Die Bogengaben dürfen nur für solche Individuen in Anspruch genommen werden, die ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Unvermögens halber außer Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben. Der noch arbeitsfähige, die Unterstützung des Instituts nachsuchende Arme muß jedenfalls seinen Unterhalt im Arbeitshause verdienen und erhält nur, wenn sein desfalliger Erwerb nicht ausreicht, einen verhältnismäßigen Zuschuß zu seinem Lohn als Extragabe.

§. 20. Ueber die einem Armen bewilligte stehende Bogengabe erhält derselbe eine Anweisungskarte, auf deren Vorzeigung ihm von seinem Districts-Diaconen die Gabe monatlich pränumerando ausgezahlt wird. Diese Karte zu versehen oder sonst auf einen Andern zu übertragen, ist dem Armen bei Verlust der Unterstützung, demjenigen aber, der sie sich übertragen läßt, bei angemessener polizeilicher Bestrafung verboten. Die Gabe ist daher von dem Districts-Diaconus jederzeit
nur

nur an den Armen selbst, oder dafern dieser dieselbe abzufordern nicht im Stande ist, an dessen Pfleger zu behändigen, die verfügte Zahlung aber durch Ausstreichen des Monats auf der Karte zu bemerken.

§. 21. Die Kleidungsstücke betreffend, so sind dieselben unentgeltlich nur eigentlichen Bogen-Armen zu reichen, solchen Personen aber, die am Arbeitshause arbeiten und dieselben von ihrem überschüssigen Erwerbe bezahlen wollen, zu den möglichst billigsten Preisen zu verabsolgen. Für die unentgeltliche Vertheilung an Bogen-Arme sind nachstehende Regeln zu beobachten:

- a. In dem ersten Jahre der Aufnahme eines Bogen-Armen werden demselben in der Regel keine Kleidungsstücke verabreicht;
- b. Schürzen, Strümpfe, Klönken können den Bogen-Armen, die deren bedürfen, alle Jahr, Hemden, Tücher und Mützen nur alle anderthalb Jahre verabreicht werden;
- c. wollene Kleidungsstücke, als: Futterhemde, Hosen, Röcke und Pien werden nur an solche Bogen-Arme, welche über sechszig Jahre alt sind, so wie an erwachsene Personen und Kinder, die sich auf Haltung befinden, und zwar an erstere nur alle drei Jahre, an letztere nur alle anderthalb Jahre verabsolgt.

§. 22. Unter sorgfältiger Beobachtung dieser Grundsätze über die Kleidervertheilung hat der Districts-Diaco-

nus,

mus, um die Kleidungsstücke zu erhalten, deren ein seiner Obhut anvertrauten Bogen-Armen benöthigt ist, eine Kleiderkarte auszustellen, welche den Namen, die Wohnung und das Alter des Armen, die Nummer des Districts, worin er wohnt, und die Bezeichnung der Kleidungsstücke, deren er bedarf, enthält. Diese Karte wird wenigstens drei Tage vor einem Sessions-Tage an das Bureau des Instituts eingesandt, damit der Schreiber nachsehen könne, ob die verlangten Kleidungsstücke fällig sind und um mit desfalliger Notiz versehen, der Session vorgelegt zu werden, welche, wenn nichts dabei zu erinnern ist, dieselbe durch den betreffenden Instituts-Diaconen und den Director unterzeichnen läßt, worauf die Ablieferung erfolgt. Zu der Empfangnahme der ihm bewilligten Kleidungsstücke hat sich regelmäßig der Arme persönlich einzufinden.

§. 23. Die Extragaben als außerordentliche Aushülfe in dringenden Nothfällen, z. B. außerordentliche Geldbewilligung in Krankheitsfällen, Verleihung von Bett und Bettgewand an alte und schwache Personen, Einschreibegeld zu Erlernung eines Handwerks sind nur ausnahmsweise und unter besonders dafür redenden Umständen zu bewilligen. Treten dergleichen außerordentliche Umstände ein, so hat der Districts-Diacon davon seinem Instituts-Diaconen Anzeige zu machen und mit diesem eine sorgfältige Untersuchung des Bedürfnisses zu veranstalten, um demnächst der Session einen geeigneten Antrag machen zu können, die

die dann die Bewilligung ganz oder theilweise genehmigen oder ablehnen wird.

§. 24. Zu leichterem Uebersicht des Geschäftsganges und der Controlle wird jedem Districts-Diaconen ein gleichförmig lithographirtes Districts-Buch und ein Sessions-Buch, deren sorgfältige Führung ihm besonders obliegt, übergeben.

§. 25. In dem Districts-Buche ist jedem Armen, der vom Institute, es sei als eigentlicher Bogen-Armer oder nur temporär in außerordentlichen Fällen, z. B. durch Medicin-Karten, Extragaben u. dgl., Unterstützung erhält, ein Folium zu geben, welches seinen Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnung, etwa nige besondere Eigenschaften, so wie den Namen seines Ehegatten und seiner Kinder, enthält. Auf diesem Blatte sind nach der Zeitfolge alle und jede Hülfsleistungen und Geld oder sonstige Gaben, als: Kleidung, Kranken-Karten, Suppen-Karten u. dgl. zu verzeichnen, welche der Arme erhält; nicht weniger sind darauf alle, auf das persönliche Verhältniß des Armen Bezug habende Gegenstände zu bemerken, z. B. wenn derselbe gebettelt hat, wenn er bestraft worden, wenn der Mann, die Frau oder die Kinder anderweitig versorgt sind u. dgl.

Jeder Districts-Diaconus wird es sich besonders angelegen sein lassen, wenn ein Armer aus einem andern Districte in den seinigen einzieht, sich von seinem Collegen aus dessen Districts-Buche eine Abschrift des
dieser

diesen Armen betreffenden Foliums geben zu lassen, um dieselbe in sein Districts-Buch zu übertragen.

Halbjährig, nach Beendigung der General-Visitation, sind die Districts-Bücher von Seiten der Session auf eine kurze Zeit einzufordern, um sie mit dem Armen-Hauptbuche zu vergleichen und letzteres darnach zu vervollständigen.

§. 26. In das Sessions-Buch sind alle und jede Anträge, die der Districts-Diacon hinsichtlich der ihm anvertrauten Armen an die Session zu machen hat, mit ihren Gründen kurz gefaßt einzutragen. Da indeß ein jeder Antrag vorab auch von dem betreffenden Instituts-Diaconen untersucht werden muß, so ist die Einsendung der Sessions-Bücher an die Instituts-Diaconen wenigstens drei Tage vor der jedesmaligen Session zu bewerkstelligen, indem alle später mitgetheilten Anträge bis zu der nächsten Session zurückgelegt werden müssen, um den Instituts-Diaconen zu der ihrer Seits anzustellenden Prüfung die erforderliche Zeit zu lassen.

§. 27. Sollte die Session es angemessen halten, statt der für einen Armen nachgesuchten Geld-Unterstützung, demselben eine Beisteuer in Naturalien, Lebensmitteln, Feurung &c. zu bewilligen, so haben sich die Districts-Diaconen den desfalls erforderlichen Beforgungen zu unterziehen.

§. 28. Die Districts-Diaconen werden sich bemühen, durch öftere und unerwartete Besuche bei den
ihrer

ihrer Vorsorge anvertrauten Armen eine genaue Kunde der individuellen Verhältnisse derselben zu erlangen, das häusliche Leben derselben zu beachten und etwanigen Unzuträglichkeiten, die sie bemerken, durch ernstliche Erinnerungen abzuwenden. Außerdem haben sie halbjährig, im Frühjahr und Herbst, eine General-Visitation aller Armen ihres Districts, unter Zuziehung des Instituts-Diaconus, zu veranstalten, und nach den bei derselben sich etwa ergebenden veränderten Umständen eine Rectification der Vogen in Vorschlag zu bringen.

§. 29. Sollten die Districts-Diaconen zu Armuths-Bescheinigungen zum Behuf der Ertheilung des Armenrechts an den Gerichten aufgefordert werden, so haben sie solche den eigentlichen Instituts-Armen ohne weiteres, andern in ihren Districten wohnhaften Personen, welche darum nachsuchen, aber nur dann zu ertheilen, wenn sie sich durch gehörige Untersuchung überzeugt haben, daß der Nachsuchende weder so viel besitze noch verdienen könne, daß ihm nach Bestreitung des nothdürftigsten Unterhaltes noch etwas zu Erlegung von Proceßkosten übrig bleibe.

cf. Circul. n. 4 März 1835

§. 30. Zur Bedienung bei den mannigfachen Geschäften seiner Verwaltung ist dem Districts-Diaconen ein Armen-Aufseher beigegeben.

Vierter Abschnitt.

Von den Instituts-Diaconen.

§. 31. Den Central-Punct für die ganze Verwaltung des Armen-Instituts bildet die aus dem Directorium desselben und den zwölf Instituts-Diaconen bestehende Session des Instituts.

§. 32. Die Dauer der Dienstzeit eines Instituts-Diaconen beträgt drei Jahre und es treten jährlich mit dem Schlusse des December-Monats diejenigen vier Instituts-Diaconen, welche dem Institute volle drei Jahre vorgestanden haben, von der Session ab. Nur wenn ein Instituts-Diacon während der Dauer seiner Dienstzeit sterben oder in Folge sonstiger Verhältnisse seine Entlassung von seiner Diaconie erhalten sollte, wird für denselben ein neuer Instituts-Diaconus erwählt, welcher letztere, um die regelmäßige Ordnung des Wechsels aufrecht zu halten, ganz in den Platz seines Vorgängers tritt, und wenn dessen Dienstzeit beendigt gewesen sein würde, aus der Session entlassen wird.

§. 33. Die Wahl neuer Instituts-Diaconen geschieht durch die Session und zwar auf nachstehende Weise:

Limt März

*Verst. n. Halb
a. Währungsstuf
n. März 1849
Apr.*

a. Die Senioren der Alt- ~~und~~ Neustädtischen Diaconien reichen ein Jeder der Session auf deren desfallige Aufforderung das Namen-Verzeichniß der älteren Hälfte der Mitglieder ihrer Diaconien,

mit

mit Ausschluß der Senioren selbst, so wie mit Ausschluß der fungirenden oder abgegangenen Verwalter des Armenhauses und der fungirenden Verwalter der Waisenhäuser, ein.

- b. Nachdem aus diesen Verzeichnissen eine alphabetische Wahlliste formirt worden, wählt die Session aus derselben und zwar für jede erledigte Stelle einzeln, den neuen Instituts-Diaconen mittelst geheimer Stimmgebung, und so, daß nur die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.
- c. Sind daher bei der ersten Abstimmung die Stimmen unter mehrere Wahl-Candidaten vertheilt, so wird dieselbe unter diesen wiederholt, indem derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, wegfällt und dies Verfahren so lange erneuert, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen der Candidaten entscheidet. Haben bei den Abstimmungen mehrere Candidaten gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos, welcher derselben ausfallen solle.
- d. Von der getroffenen Wahl wird der Senior derjenigen Diaconie, welcher der Neugewählte angehört, in Kenntniß gesetzt, um sie dem letztern zu eröffnen.

§. 34. Der Geschäftskreis der Instituts-Diaconen umfaßt:

(2)

a. die

- a. die Mitwirkung bei der Special-Verwaltung der Armenpflege durch die Districts-Diaconen und die Aufsicht über deren Geschäftsführung;
- b. die Verwaltung der verschiedenen zum Armen-Institute gehörenden Administrationen;
- c. die Theilnahme an den Sessionen, deren Beratungen und Beschlußnahmen.

§. 35. Zum Behuf ihrer Mitwirkung bei der Verwaltung der Districts-Diaconen sind sämmtliche vierzig Armen-Districte der Stadt und Vorstadt wieder in zehn Haupt-Abtheilungen, jede von vier Districten, eingetheilt.

§. 36. Einer jeden dieser Haupt-Abtheilungen ist ein Instituts-Diacon vorgesetzt, an welchen sich die Districts-Diaconen in allen die Armenpflege der ihnen anvertrauten Districte betreffenden Gegenständen zu wenden haben, sofern letztere nicht etwa der Art sind, daß sie den oben entwickelten Grundsätzen zufolge allein darüber zu verfügen berechtigt sind. Es ist Pflicht des Instituts-Diaconen, sich eine möglichst genaue Kunde von den Armen in den ihm zunächst untergebenen Districten zu verschaffen und die Districts-Diaconen sind gehalten, ihm mit jeder desfalls verlangten Nachweisung an die Hand zu gehn. Etwanige Anträge, die ein Districts-Diacon hinsichtlich eines Armen der Session zu machen hat, gelangen nur durch den Instituts-Diaconen, der dem Districte vorsteht, an dieselbe, indem der Instituts-Diacon den Antrag aus dem Sessions-Buche des Districts-Diaconen der Session vorträgt,
mit

mit seinem Berichte begleitet und den Beschluß der Session schriftlich in dem Sessions-Buche notirt.

§. 37. Von den zwölf Instituts-Diaconen sind derjenige, welcher die General-Administration führt, so wie derjenige, dem die Verpflegung der auf Land auf Haltung gegebenen Armen übertragen ist, von der Uebernahme der Aufsicht auf die Armen-Districte frei, welche unter die übrigbleibenden zehn Instituts-Diaconen vertheilt werden.

§. 38. Die Special-Verwaltungen, welche als zu der Central-Administration des Armenwesens gehörig von den Instituts-Diaconen zu besorgen sind, betreffen

- a. die Controlle der Einzeichnungen;
- b. die Verwaltung des Arbeitshauses;
- c. die Verwaltung des Krankenwesens und der Suppen-Anstalt;
- d. die Verwaltung des Erziehungs- und Schulwesens;
- e. die Verwaltung der vormundschaftlichen Gelder und der Todtenladen.

§. 39. Die Vertheilung dieser Verwaltungen unter die Instituts-Diaconen geschieht in der Session entweder durch freundschaftliche Verständigung oder durch ein Scrutinium. Der Gewählte ist zu Uebernahme des auf diese Weise ihm übertragenen Geschäfts verpflichtet und muß dasselbe zwei Jahre, wenn er nicht etwa vor deren

Ablauf aus der Session austritt oder er zum General-Administrator ernannt wird, führen. Wem bereits eine der gedachten Administrationen übertragen ist, kann zu gleichzeitiger Uebernahme einer zweiten nicht aufgefordert werden. Die Designation der Nachfolger der verschiedenen Administratoren erfolgt gleich nach Antritt des zweiten Verwaltungsjahres der letztern, damit sie während des Laufes desselben schon von den fungirenden Administratoren zu den Geschäften zugezogen werden können und Gelegenheit, sich mit denselben näher bekannt zu machen, erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der General-Administration.

§. 40. Einer aus den sämtlichen Instituts-Diaconen wird von der Session zum General-Administrator des Armen-Instituts erwählt und führt dies Geschäft zwei Jahre. Dem General-Administrator liegt vorzugsweise die Sorge für das gesammte Rechnungswesen des Instituts und dessen gehörige Controlle ob. So wie daher sämtliche Einnahmen und Zuflüsse des Instituts ihm abzuliefern und von ihm darüber Quittungen zu ertheilen sind, so hat derselbe auch sämtliche Ausgaben des Instituts zu bestreiten, die desfalls eingehenden Rechnungen zu revidiren, zu berichtigen, und darüber eine General-Rechnung nach einem ein für allemal festzusetzenden Schema zu führen. Sollte der General-Admini-

ministrator eine Beihülfe bei dieser sehr mühsamen Verwaltung wünschen, so ist die Session ermächtigt, dazu einen Buchhalter anzustellen oder dem General-Administrator eine billige Vergütung für einen von diesem anzunehmenden Schreiber zu bewilligen.

§. 41. Sämmtliche Diaconen sowohl als insbesondere die Verwalter der einzelnen Administrationen haben den General-Administrator bei seinem wichtigen Geschäfte möglichst zu unterstützen und demselben jederzeit alle von ihm verlangten Nachweisungen, deren er zur Ausübung der Controlle bedarf, willig zu ertheilen und seinen desfalligen Anweisungen Folge zu leisten. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten eines einzelnen Diaconen oder Special-Verwalters mit denen des General-Administrators bleibt der Session die Entscheidung vorbehalten.

§. 42. Der General-Administrator hat sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Verwaltungszweigen des Instituts die genaueste Sparsamkeit beobachtet werde, und ist verpflichtet darauf zu sehen, daß der Gesamtbetrag der Ausgabe denjenigen der Einnahmen des Instituts nicht übersteige.

§. 43. Zu dem Ende hat derselbe nicht nur in der am Schlusse jedes Monats stattfindenden ordentlichen Versammlung der Session einen Protocollar-Bericht über die Einnahmen und Ausgaben dieses Monats vorzulegen, sondern derselben auch von sechs zu sechs Monaten eine General-Übersicht des Verbrauchs in dem abge-

wichen

wichenen Semester, nebst einem Ueberschlage des muthmaasslichen Bedarfs der folgenden sechs Monate und der dafür vorhandenen oder zu erwartenden Mittel, mitzutheilen, um die Session in den Stand zu setzen, falls sich daraus ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe ergeben sollte, demselben zeitig durch geeignete Maaßregeln vorzubeugen.

§. 44. Der General-Administrator hat, die Ausgaben des Instituts betreffend, den Districts-Diaconen am Schlusse jedes Monats, die von der Session bewilligten Austheilungsgelder zu behändigen und den Unterbedienten des Instituts ihre Salarien zu verabreichen; die übrigen laufenden Ausgaben aber wenigstens von drei zu drei Monaten zu berichtigen, damit keine Rückstände bei der Verwaltung entstehen. Ist ein größerer Cassenbestand, als der General-Administrator zu den laufenden Ausgaben bedarf, vorhanden, so hat er denselben bei der Disconto-Casse nutzbar zu machen.

§. 45. Zum Behuf des Betriebs des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses hat er sich mit dem Administrator desselben über einen diesem letztern zu leistenden angemessenen Vorschuß zu verständigen, der indes von der Session nach vorgängig derselben darüber erstattetem Berichte ausdrücklich erst genehmigt werden muß. Die Verwaltung des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses wird dagegen der Session von drei zu drei Monaten eine Uebersicht ihres Rechnungsstandes, und gleich nach Endigung des Jahres eine Schluß-Bilanz geben und
den

den nach derselben bleibenden Cassen-Saldo dem General-Administrator für die General-Casse des Armen-Instituts abliefern.

§. 46. Dem General-Administrator steht ferner gemeinschaftlich mit dem Verwalter des Arbeitshauses die Aufsicht über den baulichen Zustand der dem Institute gehörigen Häuser zu, und hat er die an denselben erforderlichen Reparaturen und Bauten, jedoch wenn dieselben von Erheblichkeit sind und die Summe von funfzig Thalern übersteigen, nach vorgängiger Anfrage in der Session zu besorgen.

§. 47. Auf die Geschäftsführung des Instituts-Schreibers, so weit dieselbe außer der etwanigen Buchführung am Arbeitshause das Armenwesen und dessen Verwaltung im Allgemeinen betrifft, hat der General-Administrator vorzugsweise zu achten, und namentlich dahin zu sehen, daß von dem Schreiber ein Hauptbuch über sämtliche vom Institute unterstützten oder von der Session abgewiesenen Armen gehalten, nach den halbjährig einzufordernden Districts-Büchern der Districts-Diaconen vervollständigt und bei Eröffnung jeder Session auf den Sessions-Tisch gelegt werde.

§. 48. Innerhalb der ersten drei Monate, nach Endigung des Verwaltungsjahres, welches von Neujahr zu Neujahr geht, hat der General-Administrator seine Verwaltungs-Rechnung der Session vorzulegen, welche dieselbe durch zwei ihrer Mitglieder revidiren läßt; nach
dem

dem dies geschehen, wird dieselbe dem Präsidenten des Senats zur Nachsehung und Zuschreibung eingereicht. Außerdem hat der General-Administrator eine kurze Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Armen-Instituts in dem abgewichenen Verwaltungsjahre nach feststehenden Rubriken aufzustellen, welche in dem ersten nach Ablauf des Märzmonats zu haltenden Bürger-Convente vorgelegt und demnächst nebst einem Verzeichnisse der vom Institute unterstützten Armen durch den Druck bekannt gemacht wird.

Sechster Abschnitt.

Von dem Directorium.

§. 49. Die obrigkeitliche Leitung des Armen-Instituts ist vier Mitgliedern des Senats übertragen, von denen jederzeit eines während zweier Jahre die Direction führt. Der Wechsel des Directorii geschieht jedesmal um Neujahr desjenigen Jahres, in welchem die General-Administration nicht wechselt.

§. 50. Der Director hat die Ober-Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb des Armen-Instituts und der von demselben ausgehenden einzelnen Administrationen, und hat vorzugsweise dafür zu sorgen, daß derselbe den bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Reglements gemäß geführt werde.

§. 51.

§. 51. Der Director führt den Vorsitz in den Sessionen und leitet die in denselben vorzunehmenden Berathungen. Die in Gemäßheit der Beschlüsse der Session ausgefertigten Aufnahme-Bogen oder Karten sind von demselben zu unterzeichnen; in dringenden Fällen, welche keinen Aufschub leiden, ist derselbe auch ermächtigt, auf den Antrag der betreffenden Districts- und Instituts-Diaconen zu vorläufiger Aushilfe geeignete Unterstützungen zu genehmigen und zu deren Verabreichung die Autorisation zu ertheilen, wovon indeß in der nächsten Versammlung der Session Anzeige zu machen ist.

§. 52. Dem Director steht bei etwanigen Unterschleifen und Betrügereien, oder Ungehorsam der Instituts-Armen gegen die ihnen ertheilten Weisungen ihrer Vorgesetzten, oder sonstigen unangemessenen Betragen derselben, sofern sich solche Vergehungen nicht etwa zu einer Verweisung an das Criminal-Gericht vereignen, das Recht disciplinärer Abndung mittelst Verhängung leichter körperlicher Züchtigungen oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu. Von einer solchen Bestrafung ist sofort dem betreffenden Instituts- und Districts-Diaconen Nachricht zu ertheilen, um darüber eine Notiz in dem Districts-Buche zu verzeichnen.

§. 53. Nicht weniger wird der Director es sich angelegen sein lassen, durch strenge Aufrechthaltung der gegen die Bettellei bestehenden Verordnungen dem Unfuge der Straßenbettelei vorzubeugen. Zu dem Ende
ist

ist ihm von jeder Verhaftung eines Bettlers, sie geschehe durch die Armenvögte oder durch sonstige Polizei-Beamte, sofort Meldung zu machen, und wird er sodann:

- a. fremde Bettler, welche hier zum erstenmale betroffen, werden den Umständen nach entweder der Polizei-Direction zum Transporte über die Gränze überliefern oder dieselben auf kurze Zeit bis zu vier Wochen an das Zwangs-Arbeitshaus senden, im Wiederholungsfalle aber dieselben auf längere Zeit von 1 — 6 Monate an das Zwangs-Arbeitshaus bringen lassen;
- b. hiesige Eingeseffene, welche auf Bettlei betroffen oder derselben überführt worden oder welche gar ihre Kinder und Angehörigen zum Betteln anleiten, werden das Erstmal mit ernstlicher Ermahnung und kurzer Detention bis zu 14 Tagen im Zwangs-Arbeitshause entlassen, bei einer Wiederholung aber mit ein- bis sechsmonatlicher Haft im Zwangs-Arbeitshause bestraft;
- c. Personen, welche sich dieser wider sie verhängten Strafen ungeachtet dennoch wieder hier als Bettler betreffen lassen, werden auf desfalls vom Director dem Senate zu erstattenden Bericht auf eine den Umständen angemessene Zeit dem Zuchthause überliefert.

§. 54. Auf das gute und untadelhafte Betragen der Unterbedienten des Instituts wird der Director besondere

sondere Aufmerksamkeit richten und bei gegründeten Beschwerden über deren Geschäftsführung, nach vorgängiger Berathung mit der Session, mit disciplinärer Ahndung gegen dieselbe verfahren.

Siebenter Abschnitt.

Von der Session des Armen-Instituts.

§. 55. Die Session des Armen-Instituts, in welcher sich die Central-Verwaltung der ganzen Armenpflege des Armen-Instituts vereinigt, besteht aus dem zeitigen Director des Instituts, aus demjenigen Mitgliede des Senats, welches ihm in der Direction folgt und welchem die Führung des Sessions-Protocolls obliegt, so wie aus den zwölf Instituts-Diaconen.

§. 56. Die ordentlichen Versammlungen der Session werden regelmäßig von vier zu vier Wochen auf desfalls von dem General-Administrator nach Rücksprache mit dem Director zu besorgende Einladung gehalten; außerdem finden Extra-Sessionen statt, so oft Veranlassung zu denselben vorhanden ist.

§. 57. Die Instituts-Diaconen rangiren in der Session nach dem Dienstalter und in der Reihenfolge, wie ihre Ernennung stattgefunden hat.

§. 58. Die Geschäfte der Session, deren Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, und so, daß bei
Stim-

Stimmengleichheit, nachdem eine zweite Umfrage ein gleiches Resultat ergeben hat, die Stimme des Directors entscheidet, gezogen werden, umfassen den gesammten Geschäftsbetrieb des Armen-Instituts im Allgemeinen und namentlich alles, worüber der Districts-Diaconus weder für sich allein noch selbst mit Zustimmung des Instituts-Diaconen verfügen kann.

Vorzugsweise gehört dahin:

- a. die Aufnahme der Hülfbedürftigen zu eigentlichen Instituts- oder Bogen-Armen, sei es mit oder ohne Kleidung;
- b. Bewilligung von mehr als gewöhnlichen Extragaben, Kleidungsstücken oder sonstigen Effecten, so wie Erhöhungen oder Herabsetzungen stehender Unterstützungen. Die Bekanntmachung der bewilligten ordentlichen oder außerordentlichen vom Institute gereichten Unterstützungen hat die Session zu geeigneten Zeiten zu besorgen;
- c. Protocollar-Anzeigen der Instituts-Diaconen über Personen, die von der Armenliste ausfallen;
- d. Regulirung des Nachlasses von verstorbenen Instituts-Armen;
- e. Bewilligung der Auszahlung vormundschaftlicher Gelder;
- f. die Einleitung zu Bewerkstelligung der jährlichen Subscriptions-Sammlung;
- g. Ent-

- g. Entgegennahme und Erörterung der Berichte und Rechnungs-Ablagen des General-Administrators, des Verwalters des Arbeitshauses, so wie der übrigen Administratoren;
- h. Untersuchung und Prüfung der die Verwaltung des Armenwesens betreffenden Anträge einzelner Mitglieder der Session;
- i. Untersuchung derjenigen Fälle, in welchen in der Session auf die Einsperrung eines Individuums in das Zwangs-Arbeitshaus angetragen worden.

Findet die Session die dafür angeführten Gründe genügend und achtet sie eine solche Maaßregel angemessen, so hat der Director darüber dem Staate zu berichten und bei demselben auf die Erlassung eines förmlichen Straf-Beschlusses anzutragen und in der nächsten Session das Resultat zu Protocoll zu geben.

- k. Endlich gehört vor die Session die Anstellung und Entlassung sämtlicher Angestellten des Instituts und der damit in Verbindung zu bringenden Anstalten, so wie die Feststellung des Wirkungskreises dieser Angestellten.

§. 59. In den Versammlungen der Session hat sich Jeder, der, sei es für sich selbst oder die Seinigen, eine Unterstützung irgend einer Art vom Institute nachsucht, regelmäßig und daserne nicht ganz besondere Umstände, z. B. Krankheit, eine Ausnahme begründen, per

persönlich einzufinden, sein Anliegen vorzubringen und über seine Verhältnisse Auskunft zu geben.

§. 60. Die Session sucht besonders die Ursache der Armuth zu ermitteln und hat, wenn diese in einem Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe oder in Unlust zur Arbeit liegt, vorzugsweise dafür zu sorgen, dem Nachsuchenden Arbeit anzuweisen oder ihn dazu anzuhalten, indem es Hauptgrundsatz der öffentlichen Armenpflege ist, daß Jeder, der die Unterstützung des Instituts in Anspruch nimmt, diese Unterstützung, soweit er es irgend vermag, durch die ihm anzuweisende Arbeit abverdienen muß und nur als Zuschuß dasjenige erhält, was er nach Abzug dieses seines Erwerbs zu seinem nothdürftigen Unterhalte bedarf.

§. 61. Die Unterstützung, welche das Institut einem Dürftigen außer der Anweisung der Gelegenheit zum eignen Erwerbe gewährt, wird ihm vorzugsweise durch Darreichung derselben in Natural-Unterstützung, z. B. Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Krankensuppen, Heizung u., wo dies aber Schwierigkeiten findet, durch angemessene Geldbeiträge geleistet.

§. 62. Vorzüglich hat die Session ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht die Bewilligung der Extragaben, die nur für besondre Ausnahmefälle und vorübergehende Bedürfnisse bestimmt sind, in fortdauernde Unterstützungen ausarten.

§. 63.

§. 63. Wird eine solche Ertragabe für einen vom Institute erzogenen Knaben, der ein Handwerk lernen will, zur Bestreitung des Einschreibegeldes in Anspruch genommen, so wird diese nur dann bewilligt, wenn der Meister persönlich vor der Session erscheint und bezeugt, daß er den Knaben schon auf Probezeit hatte und dieser sich für das Handwerk eigne. Ausschreibegeld aus der Lehre darf niemals von der Session bewilligt werden.

§. 64. Alle Beschlüsse, welche von der Session hinsichtlich der Unterstützung eines Armen gefaßt werden, sind außer in das Sessions-Protocoll auch von dem betreffenden Instituts-Diaconen in das Sessions- und Districts-Buch zur Nachricht für den Districts-Diaconen einzutragen, welcher sie dem Armen zu eröffnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen hat.

Achter Abschnitt.

Von der Controlle der Einzeichnungen.

§. 65. Ein Mitglied der Session ist speciell mit der Aufsicht über die Einzeichnungen der milden Gaben für das Armen-Institut und deren Hebung beauftragt.

§. 66. Dieser Administrator hat dafür zu sorgen, daß gegen die Zeit, wo die Einzeichnungen vorgenommen werden, die Senioren der Diaconien die erforderliche Anzahl Subscriptions-Bücher eingesandt erhalten,

um

um zu den durch die Mitglieder der Diaconien zu besorgenden Einzeichnungen zu dienen.

§. 67. Diese Subscriptions-Listen sind von den Seniores der Diaconien vor Ablauf des November-Monats dem Verwalter der Einzeichnungen zurückzuliefern und dabei zugleich die Quittungen der einzelnen Diaconen über solche Beiträge einzusenden, die den Subscriptions-Listen zufolge nicht wöchentlich, sondern in bestimmten größern Terminen für sechs Monate oder ein Jahr pränumerando bezahlt werden sollen. Für die Einziehung dieser letztern sorgt der Verwalter der Einzeichnungen mittelst Einsendung der Quittungen durch einen Einsammler, der dagegen den Beitrag erhebt, die wöchentlichen Gaben aber müssen von den Subscribenten selbst, in der ihnen aufzugebenden Reihenfolge, wöchentlich eingesammelt und den betreffenden Districts-Diaconen behändigt werden.

§. 68. Der mit der Controlle der Einzeichnungen beauftragte Instituts-Diaconus hat die Subscribenten-Liste einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, ob darin auch Personen, welche für das Armen-Institut einen Beitrag zu unterzeichnen gehalten sind, übergangen worden, welche er dann nachträglich durch den betreffenden Districts-Diaconus, der sich der desfalligen Bemühung nicht entziehen darf, auffordern zu lassen hat.

§. 69. Die Districts-Diaconen haben dem Verwalter der Einzeichnungen am Schlusse jedes Monats die bei ihnen eingegangenen Subscriptions-Beiträge abzuliefern,

zuliefern, auch dafern Subscribenten mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben sollten, deren Namen ihm aufzugeben, um nöthigenfalls deren executivische Beitreibung auf die bei der Steuerhebung vorgeschriebene Weise zu bewirken.

§. 70. Seine gesammte Einnahme liefert der Verwalter wenigstens von vier zu vier Wochen dem General-Administrator ab, welcher ihm über den Empfang Quittung ertheilt.

Neunter Abschnitt.

Vom Arbeits- und Zwangs-Arbeitshause.

§. 71. Um die Session in den Stand zu setzen, jeden die Unterstützung des Instituts nachsuchenden noch arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zum eignen Erwerbe anzuweisen, den nachlässigen und trägen Armen aber zur Arbeit nöthigen zu können, ist mit dem Institute eine Arbeits- und Zwangs-Arbeitsanstalt verbunden, welche der speciellen Aufsicht und Verwaltung eines Instituts-Diaconen untergeben ist.

§. 72. Als Directiv-Normen für die Verwaltung dieser in sich völlig von einander abgesonderten Anstalten sind nachstehende Grundsätze zu beobachten:

I. Hinsichtlich des eigentlichen Arbeitshauses:

a. Der Arme, welcher Beschäftigung im Arbeitshause verlangt, hat sich dieserhalb bei dem Administrator

des Hauses zu melden, der ihm, wenn er kein Bedenken bei dem Gesuche findet, einen schriftlichen Receptionsschein erteilt.

b. Durch Annahme dieses Receptionsscheins verpflichtet sich der Arbeiter zu genauer Befolgung der Hausordnung und der ihm zu ertheilenden speciellen Weisungen.

c. Es steht dem Arbeiter zu jeder Zeit frei, wenn er auswärts mehr zu verdienen Gelegenheit hat, die Arbeit am Arbeitshause wiederum aufzugeben, doch verzichtet er, während er nicht am Arbeitshause arbeitet, auf etwanige Unterstützung des Instituts.

d. Wer ohne vorgängige Anzeige drei Tage von der Arbeit wegbleibt, wird von der Liste gestrichen und bedarf um wieder einzutreten einer neuen Reception.

e. Die freiwilligen Arbeiter erhalten bei Ablieferung ihrer Arbeit, wozu zwei Tage in der Woche angelegt werden, sofort ihren verdienten Lohn ausbezahlt.

f. Um einen zu überhäuftten Andrang von Arbeitern und eine Steigerung des Arbeitslohnes zum Nachtheile des Publicums zu verhüten, wird der Arbeitslohn im Arbeitshause so regulirt, daß er auf keine Weise höher, wohl aber niedriger wie der Lohn außer dem Hause ist.

g. Die Feststellung des Lohnes geschieht nach den Einkaufspreisen des rohen Materials, unter Hinzurechnung der Nebenkosten für Feurung, Licht, Geräthschaften etc., zusammen gehalten mit den Verkaufspreisen
und

und unter Berücksichtigung, daß die Fabrication nicht um des Gewinnes willen, sondern um den Armen Beschäftigung zu geben, betrieben wird.

h. Stellt sich auch bei untadelhaftem Fleiße des Arbeiters der auf angegebene Weise berechnete Arbeitslohn zu geringe, um demselben den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, so erhält der Arbeiter das daran Fehlende als temporäre Ertragabe vom Institute.

II. Hinsichtlich des Zwangs- Arbeitshauses:

a. Der Zweck dieser Anstalt ist: Müßiggänger und Bettler temporär aus der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen und durch angemessene Aufsicht und Beschäftigung an ein thätiges Leben zu gewöhnen und zur Ordnung zurückzuführen. Nicht weniger ist dieselbe bestimmt, hausgefessene Arme, die freiwillig nicht genug arbeiten, vielleicht gar ihnen anvertrautes Material und Geräth verschleppen, so wie Mädchen, welche dem Institute uneheliche Kinder aufbürden, durch strenge Aufsicht zur Besserung und zum Unterhalte ihrer Angehörigen anzuhalten. Im Allgemeinen sind daher Subjecte für diese Anstalt:

Bagabonden und einheimische und fremde Bettler;

Trunkenbolde;

Unfittliche Weiber und Mädchen;

Personen, die wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren oder der Ihrigen Unterhalt sorgen.

(3*)

b. Soll:

b. Sollten, was allerdings zulässig ist, Corrigenden dieser Art auch auf den Antrag anderer öffentlicher Behörden als der Session des Armen-Instituts dem Zwangs-Arbeitshause zugewiesen werden, so sind diese Behörden verpflichtet, dasern solche Subjecte nicht im Stande sind, die Kosten ihres Unterhalts durch ihre Arbeit zu erwerben, den desfalligen Ausfall der Administration zu vergüten.

c. Die Zwangs-Arbeiter werden von der Anstalt mit den nothwendigsten Bedürfnissen: Essen, Trinken, Logis und erforderlichen Falls Kleidung versehen, und werden dagegen angehalten, während der durch das Reglement näher zu bestimmenden Arbeitsstunden die ihnen aufzugebenden Arbeiten unentgeltlich zum Besten der Anstalt zu verrichten.

d. Wenn ein Corrigende mehr, als sein vorgeschriebenes Tagewerk beträgt, arbeitet, so wird ihm das was er überher verdient, taxmäßig vergütet, diese Vergütung aber regelmäßig erst bei seinem Austritte aus der Anstalt ausbezahlt.

e. Faulheit und schlechte Arbeit des Corrigenden werden dagegen disciplinärlich geahndet.

§. 73. Ueber die nähere Organisation beider Anstalten und den Geschäftsbetrieb in denselben wird das Erforderliche in der demnächst zu publicirenden Haus-Ordnung festgesetzt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Krankenwesens.

§. 74. Zum Behuf der ärztlichen Behandlung der Armen sind sämtliche Armen-Districte in verschiedene Kranken-Bezirke getheilt, deren jedem ein von der Session angestellter Instituts-Arzt vorgesetzt ist; mit der Besorgung wundärztlicher Curen sind außerdem mehrere Chirurgen beauftragt. Der Administration des gesammten Krankenwesens steht einer der Instituts-Diaconen vor.

§. 75. Jeder Arme, welcher die Hülfe des Instituts in Krankheitsfällen in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich mit seinem desfalligen Gesuche an den Diaconen seines Districts zu wenden, der, wenn der Nachsuchende zu der Classe der Instituts-Armen gehört, demselben ohne weiteres eine Krankenkarte ausstellt, auf deren Vorzeigung an den Districts-Arzt oder Wundarzt der Arme dessen Beistand und freie Arznei erhält.

§. 76. Ist dagegen der Nachsuchende kein Instituts-Armer, so hat der Districts-Diaconus vorab eine vorläufige Nachfrage zu veranstalten, die besonders darauf gerichtet ist, ob der Nachsuchende wirklich bedürftig und nicht wenigstens einen Theil der Curkosten zu tragen im Stande ist, so wie, ob derselbe schon so lange ansässiger Bürger gewesen sei, um auf die Unterstützung des Instituts Anspruch machen zu können; scheinen nach dieser Nachfrage die Umstände die verlangte Beihülfe zu rechtfertigen, so wird dem Nachsuchenden eine Krankenkarte, die indeß, was auf derselben ausdrücklich zu bemer-

bemerkten, nur für drei Tage gültig ist, ertheilt. Ist demnächst eine Prolongation erforderlich, so ist vorab eine persönliche Untersuchung des Districts-Diaconus und eine Rücksprache desselben mit seinem Instituts-Diaconus erforderlich, damit dieser die Prolongations-Karte contrafirmire und in der Session zur Anzeige bringe.

§. 77. In jeder Monats-Session haben die Instituts-Diaconen die Listen der von ihnen prolongirten Medicin-Karten einzureichen, welche dem Administrator des Krankensaches zur Revision zugestellt werden. Findet sich dieser zu Bemerkungen über dieselben veranlaßt, so bringt er sie in der folgenden Session zum Vortrage.

§. 78. Die Krankenkarten, welche jederzeit nur auf einen der vom Institute angestellten Aerzte oder Wundärzte ausgestellt werden dürfen, müssen enthalten: Namen und Wohnung des hülfbedürftigen Armen, die Nummer des Districts, zu welchem er gehört, den Namen des Arztes oder Wundarztes, dem die Behandlung obliegt, den Namen der Apotheke, welche die freie Arznei liefert und die Weisung, die gebrauchten Arzneigläser derselben zurück zu bringen.

§. 79. Außer dieser regelmäßigen Krankenpflege der Armen in ihren Wohnungen, können auch Armen-Patienten, wenn die Umstände dies erfordern, z. B. wenn die Krankheit einen ansteckenden Charakter trägt, wenn es an der erforderlichen Pflege und Wartung in ihrer Wohnung mangelt u., auf desfalls erstattetes Gutachten des Instituts-Arztes oder Wundarztes und nach
genom-

genommener Rücksprache des Districts-Diaconen mit dem Verwalter des Krankenfaches für Rechnung des Armen-Instituts auf das Krankenhaus gebracht werden.

§. 80. Um die Aufnahme eines solchen Patienten auf das Krankenhaus zu bewerkstelligen, hat sodann der Districts-Diaconus Sorge zu tragen, daß von dem Districts-Arzte oder Wundarzte, der bis dahin den Patienten behandelte, ein Schein ausgestellt werde, worin der Name des Patienten, die Natur seines Uebels, die Dauer der Behandlung und das angewendete Heilverfahren kurz angegeben ist, welcher, nachdem er dem Verwalter des Krankenfaches vorgelegt und von diesem unterzeichnet worden, an das Krankenhaus abgeliefert wird.

§. 81. Der Verwalter des Krankenfaches hat sich von vier zu vier Wochen mit der Administration des Krankenhauses über die Verpflegungskosten der auf demselben für Rechnung des Instituts verpflegten Patienten zu berechnen, zu welchem Ende die letztere ihm nicht nur jederzeit, wenn ein solcher Patient verstorben oder hergestellt oder aus einer sonstigen Ursache entlassen ist, von dessen Abgange Nachricht ertheilen, sondern auch am Schlusse jedes Monats eine Liste sämmtlicher im Krankenhause für Rechnung des Instituts verpflegten Patienten zustellen wird.

§. 82. Unheilbare oder Gemüthsranke können auch, wenn nach ärztlichem Gutachten ihr Zustand dies erlaubt oder vielleicht gar rathsam macht, zur Verpflegung auf das Land gebracht werden; wozu indeß jederzeit ein besonderer Beschluß der Session erforderlich ist,

§. 83. Die das Medicinalwesen des Instituts, außer der dem Krankenhause zu leistenden Vergütung, sonst betreffenden Rechnungen für Arzneien, Bandagen und Bruchbänder ic. hat der Administrator des Krankensaches vierteljährig einzufordern, mit den Krankenslisten der Instituts-Ärzte und Wundärzte zu vergleichen und zu revidiren, und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, dem General-Administrator zur Berichtigung einzusenden.

§. 84. Mit der Verwaltung des Krankensaches ist die Administration der Suppen-Anstalt verbunden, welche aus den Revenuen eines besonders dafür vorhandenen Fonds und aus den speciell dafür eingehenden Geschenken ihre Bedürfnisse bestreiten muß, und den Zweck hat, bedürftige Kranke mit angemessener nahrhafter Speise zu versorgen.

§. 85. In der Regel werden nur auf Karten, welche von den Instituts-Ärzten für die von ihnen behandelten, dieser Unterstützung besonders bedürftigen Kranken ausgefertigt und von den Districts-Diaconen contrasignirt sind, die Krankenspeisen verabfolgt. Ausnahmsweise können indeß auch Instituts-Diaconen, auf desfallsigen Antrag eines Districts-Diaconen, in einzelnen Fällen, wo alte schwache eigentliche Instituts-Arme einer nahrhafteren Kost besonders benöthigt sind, um Verabfolgung von Suppen-Portionen für diese mittelst Ausstellung einer Karte nachsuchen.

§. 86. Alle solchergestalt ausgestellte Suppenkarten müssen aber dem Verwalter des Krankensaches zur Ge-
neh-

nehmung vorgelegt werden, indem es lediglich seiner Beurtheilung überlassen ist, ob er den desfalligen Gesuchen zu entsprechen im Stande sei, und welcher, wenn dies der Fall ist, durch seine Unterschrift auf der Karte die Verabfolgung der darauf verzeichneten Speisen bewilligt.

Fünftes Buch.

Von der Erziehung der Armenkinder und dem Schulwesen des Instituts.

§. 87. Zu den Hauptobliegenheiten der Districts-Diaconen und der Session gehört die möglichst genaue Aufsicht über die Erziehung der Armenkinder, damit diese weder in körperlicher noch in geistiger Rücksicht versäumt werde. Die Leitung des Schulwesens ist einem Mitgliede der Session besonders übertragen.

§. 88. Die Districts-Diaconen haben auf das häusliche Leben derjenigen Armen, welche noch unerwachsene Kinder bei sich haben, besonders zu achten und wenn sie bemerken, daß diese in irgend einer Hinsicht versäumt werden, durch ernstliche Weisungen an die Eltern, denen diese unbedingte Folge leisten müssen, dahin zu wirken, daß eine Besserung statt finde, erforderlichen Falls aber der Session Bericht zu erstatten, welche sich schärfere Maaßregeln und nöthigenfalls selbst die Entfernung der Kinder von den Eltern vorbehält.

§. 89. Soviel die elternlosen oder aus irgend einer Ursache von den Eltern getrennten und von dem Institute

an:

angenommenen Kinder betrifft, so haben die Districts- und Instituts-Diaconen möglichst dafür zu sorgen, daß dieselben nur Personen von untadelhaftem Lebenswandel zur Pflege anvertraut werden, und sich durch öftere persönliche Visitationen zu überzeugen

- a. daß die Kinder die erforderliche Pflege in Gemäßheit der mit den Pflegeeltern getroffenen, diesen gedruckt mitzutheilenden, Vereinbarung, erhalten;
- b. daß die Kinder, sobald die Umstände es zulassen, mit den Schutzblättern geimpft werden;
- c. daß dieselben den erforderlichen Schulunterricht; und
- d. demnächst zeitig den gehörigen Religionsunterricht erhalten.

§. 90. Zum Zweck des Schulunterrichts haben die Districts-Diaconen dem Administrator des Schulfaches vierteljährig eine Liste der in ihren Districten befindlichen Armenkinder, welche die Jahre erreicht haben, wo sie den ersten Schulunterricht erhalten können, einzureichen, um für dieselben die Anweisung des freien Unterrichts zu erhalten.

§. 91. Diese Anweisung wird rücksichtlich derjenigen Kinder, welche entweder vom Institute auf Haltung gegeben sind oder deren Eltern vom Institute Unterstützung erhalten, ohne Weiteres ertheilt, und es findet hinsichtlich derselben selbst ein Schulzwang in der Maasse statt: daß die Eltern oder Pflegeeltern der Anweisung, die Kinder zur Schule zu schicken, pünctlich Folge zu lei-

leisten haben und für etwanige Versäumnisse des Schulbesuches verantwortlich sind, und für jedesmal, daß ein Kind ohne genügende Ursache die Schule versäumt hat, drei Grote erlegen müssen, welche erforderlichen Falles an der ihnen vom Institute ausgesetzten Gabe oder an dem Kostgelde abgezogen werden.

§. 92. Sollten auch Personen, die sonst keine Unterstützung vom Armen-Institute erhalten, sich aber nicht im Stande zu befinden glauben, das Schulgeld für ihre Kinder zu bestreiten, die Anweisung eines unentgeltlichen Unterrichts für dieselben wünschen, so haben sie sich mit ihrem desfalligen Gesuche an den Diaconus ihres Districts zu wenden, welcher nebst seinem Instituts-Diaconen die Vermögenslage der Nachsuchenden prüfen wird. Ergiebt diese Untersuchung, daß das Gesuch bewilligt werden könne, so erstattet der Instituts-Diaconus in einer Versammlung der Session, vor welcher die Eltern persönlich erscheinen und sich bereit erklären müssen, sich dem Regulative wegen des Schulzwanges zu unterwerfen, seinen desfalligen Bericht, auf welchen die Session, wenn sie ihn genügend achtet, den Administrator des Schulfaches zu Ertheilung einer Aufnahmskarte authorisirt.

§. 93. Zum Unterrichte der Armenkinder sind in der Stadt und Vorstadt eine angemessene Anzahl Schulen bestimmt. Der Administrator des Schulfaches weist mittelst einer Karte dem Kinde, welches den Unterricht erhalten soll, einen Platz in einer dieser Schulen an, wobei er, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise diejenige wählt, welche der Wohnung der Eltern des Kindes am nächsten liegt.

§. 94.

§. 94. Der Verwalter des Schulfaches führt ein Hauptregister über alle Kinder, welche von Seiten des Instituts freien Unterricht erhalten. Zur Controlle hat jeder Armen-Schullehrer oder Lehrerin in den letzten Tagen des Monats ihm eine genaue Liste, ausgefüllt nach einem gedruckten Schema, einzuliefern, worin sämmtliche in ihrer Schule vom Armenwesen unterhaltene Kinder verzeichnet sind, mit genauer Angabe, ob und an welchen Tagen das Kind die Schule nicht besucht habe, oder was sonst etwa bei dessen Aufführung zu erinnern ist. Nachdem der Administrator diese Liste in gehöriger Ordnung und mit seinem Register übereinstimmend gefunden hat, weist er die Zahlung des Schulgeldes auf den General-Administrator des Armen-Instituts an.

§. 95. Außer der Bezahlung des Schulgeldes für die Armenkinder hat der Verwalter des Schulfaches die für den Gebrauch derselben erforderlichen Lehrbücher, Tafeln und Griffel anzuschaffen, den Betrag der desfallsigen Unkosten aber zur Bezahlung auf den General-Administrator anzuweisen.

§. 96. Der Verwalter des Schulfaches ist nebst den betreffenden Instituts-Diaconen verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Armentschulen zu besuchen, um sich persönlich zu überzeugen, daß die Armenkinder in denselben gehörig angeleitet werden, und bei etwanigen Unvollkommenheiten und Mängeln die er bemerkt, der Session Anzeige zu machen, um durch dieselbe eine Verbesserung bei der Schulbehörde zu veranlassen.

§. 97.

§. 97. Sobald die Armenkinder in den Armen-
 schulen hinreichende Fertigkeit im Lesen erlangt haben,
 hat der Administrator darauf zu achten, daß sie mit dem
 Schlusse des laufenden Vierteljahres entlassen werden, zu-
 gleich aber zeitig den betreffenden Districts-Diaconen von
 der bevorstehenden Entlassung der vom Institute unterhal-
 tenen Kinder Nachricht zu geben, damit diese für deren
 alsbaldige Aufnahme in den Freischulen, so wie dafür
 sorgen, daß die Kinder demnächst einem der Herren Pres-
 diger der Kirche, zu welcher sich die Eltern bekennen, zu
 Ertheilung des Religionsunterrichts übergeben werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des vormundschafftlichen Vermögens und der Todtenladen.

§. 98. Jeder Arme, welcher als Bogen-Armer
 vom Institute aufgenommen wird, hat bei seiner Auf-
 nahme, bei unausbleiblicher Zurücknahme derselben, ge-
 nau aufzugeben, ob eventualiter, in welcher Todtenlade
 er selbst oder seine Ehefrau oder seine Kinder sich befin-
 den; desgleichen ob und wie weit er der Lade verschuldet
 ist und seinen Anspruch an dieselbe zur Disposition des
 Instituts zu stellen.

§. 99. Der Administrator der Todtenladen berich-
 tet der Session: ob unter den vorliegenden Verhältnissen
 es gerathen sei, sich der Todtenlade anzunehmen; findet
 die Session dies zweckmäßig, so übernimmt der Admi-
 nistrator die Todtenlade für Rechnung des Instituts, be-
 zahlt die darauf restingende Schuld und besorgt die Leistung
 der demnächstigen Beiträge. Reichen dazu die etwanigen
 Einnahmen der Sterbethaler nicht hin, so wird ihm von

dem

dem General-Administrator ein Vorschuß geleistet, so wie er dagegen am Schlusse des Jahres den Ueberschuf der von ihm zu führenden Rechnung dem General-Administrator abzuliefern hat. Bei der Berichtigung der Beiträge, welche der Bogen-Arme der Todtenlade schuldig war, hat der Administrator von den Vorstehern der Sterbe-Casse einen gedruckten Schein unterzeichnen zu lassen, worin sich diese verpflichten, beim Ableben des Armen den Sterbethaler nur an den Administrator der Todtenladen auszuzahlen.

§. 100. Für die Beerdigung der verstorbenen Instituts-Armen hat der Administrator auf die beim Institute hergebrachte Weise Sorge zu tragen.

§. 101. Wenn ein Bogen-Armer der Unterstützung des Instituts entsagt und selbst wieder seine Todtenlade zu übernehmen begehrt, so hat er dem Administrator der Todtenladen vorab alles zu ersetzen, was das Institut bis dahin, sowohl an Rückständen als an Beiträgen für die Unterhaltung der Lade verausgabt hat. Wird dieser Ersatz nicht geleistet, so setzt das Institut für seine Rechnung die Lade fort und erhebt demnächst den Sterbethaler.

§. 102. Dem Administrator der Todtenladen ist ferner die Verwaltung desjenigen Vermögens übertragen, welches Kindern, die vom Institute unterhalten werden, sei es durch Erbschaft, Schenkung oder auf sonstige Weise, zufällt. Der Administrator hat dies Vermögen entweder bei der Spar-Casse oder der Disconto-Casse, oder wenn er es gerathen findet bei größern Posten gegen genügende hypothekarische Sicherheit, über deren Zulässigkeit jedoch die Session nach den in der Vormundschafts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen entscheidet, zu belegen und in einem besonderen Hauptbuche das Guthaben jedes Interessenten auf einem eigenen Folium zu verzeichnen.

§. 103.

§. 103. Ist das Vermögen des Pupillen nicht so bedeutend, daß die davon aufkommenden Zinsen die Unkosten übersteigen, die das Institut für dessen Unterhaltung und Erziehung aufwenden muß, so verbleiben dieselben zur Mitbestreitung dieser Kosten dem Institute und werden am Schlusse des Jahres dem General-Administrator abgeliefert. Uebersteigen die Revenüen diese Kosten aber, so wird der Theil derselben, der nach Abzug der Auslagen des Instituts überschießt, dem Pfliegbefohlenen gutgeschrieben. Ueber den Rest seines etwa nicht zu seiner Ausstattung verwendeten Guthabens erhält das Kind bei seiner Entlassung vom Institute eine Bescheinigung, in welcher ausdrücklich zu bemerken ist, daß nur das Kind selbst, und kein Dritter, darauf etwas vom Institute zu erheben berechtigt sei.

§. 104. Dem Administrator der vormundtschaftlichen Gelder endlich liegt auch die Verwaltung der Wittwen-Casse der Unter-Offizianten des Armen-Instituts ob.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Offizianten des Armen-Instituts.

§. 105. Zur Bedienung der Instituts- und Districts-Diaconen in ihren mannigfachen Geschäften, so wie zur Aufsicht über die Armen und deren Lebensweise, sind fünf Armen-Aufseher angestellt, deren jedem zwei Instituts-Districte, in deren Umkreise derselbe zu wohnen gehalten ist, zur Special-Aufsicht angewiesen sind, und welche täglich sich bei ihren Instituts- und Districts-Diaconen, so wie auf Erfordern bei dem General-Administrator einzufinden, Bericht zu erstatten und die ihnen zu ertheilenden Aufträge auszurichten haben.

Außer

Außerdem ist für den Dienst der Session und des General-Administrators ein Institutsbote bestimmt.

§. 106. Um der Straßenbettelei abzuwehren und Personen, die bittend betroffen werden, zur Haft zu bringen, sind sechs bewaffnete und uniformirte Bettelvögte angenommen, von denen täglich zwei die Straßen der Altstadt, zwei andre diejenigen der Neustadt und zwei die Straßen der Vorstadt genau zu visitiren, jeden Bettler aber, den sie betreffen, zu arretiren haben. Sie sind verpflichtet, sich täglich bei den sämtlichen Diaconen des Reviers, welches ihnen zur Visitation angewiesen ist, zu präsentiren.

§. 107. Diese sämtlichen Angestellten, von denen die Aufseher ein Gehalt von jährlich 200 Rthlr., die Bettelvögte aber ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich und überdies eine Prämie von 18 Groten für jeden arretirten Bettler erhalten, werden jederzeit nur unter Bedingung einer vierwöchentlichen Lösckündigung angenommen, die nähern Weisungen über ihre Geschäftsführung ergeben die ihnen von der Session ertheilten Dienst-Instructionen.

§. 108. Hinsichtlich der übrigen Offizianten des Instituts, welche vorzugsweise für den Geschäftsbetrieb des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses bestimmt sind, werden die nähern Festsetzungen über deren Wirkungskreis und angemessene Remuneration erst gleichzeitig mit der bevorstehenden Organisation dieser Anstalten erfolgen können, und demnächst in der Hausordnung bekannt gemacht werden.

